



DORFENTWICKLUNG
UND LANDESPFLEGE
HERZOGSÄGMÜHLE E.V.



Einladung zur zweiten
Ordentlichen Dorfversammlung

Wahl zum Herzogsägmühler Dorfrat 2017

Dienstag, 07. Februar 2017
19 Uhr

Rainer-Endisch-Saal Herzogsägmühle

Wenn die Wahl während der Dorfversammlung am 07.02.2017 aus unterschiedlichen Gründen nicht persönlich möglich ist, können sich Herzogsägmühler Bürgerinnen und Bürger bis 03.02.2017, 13 Uhr beim Sekretariat Lebenslagen melden (Tel. 219-4403) und dort die Wahl mittels eines mobilen Wahlvorstandes beauftragen.



Dorfrat Herzogsäg- mühle

Großer Rat Herzogsägmühle



+ Gründung vor rd. 25 Jahren

Informationsaustausch zu „Fragen des gemeinsamen

Lebens *in* und der Weiterentwicklung von Herzogsägmühle“

+ Zusammensetzung

- Vorsitzende Heimbeiräte
- Vorsitzende der Beschäftigten/Auszubildenden
- Arbeitsanleiter der Werkstätten
- Vertreter Fach- und Ausbildungsbetriebe und Cafeteria
- Vertreter Berufsschule
- Öffentlichkeitsreferat, der Pfarrer, Vorsitzender MAV
- Leiter der Beratungsstellen
- Vertreter der Jugendhilfe
- Leiter der Häuser und der Heime
- Mitglieder der Leitungskonferenz

Was hat sich verändert?



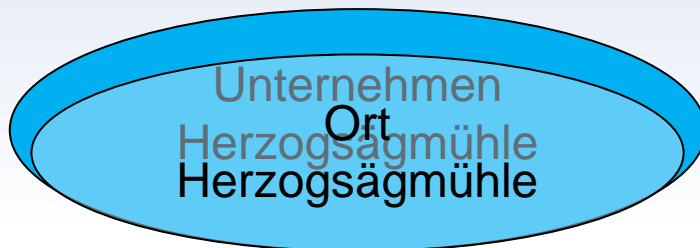
Informationsaustausch mit
Hilfeberechtigten

davon in Herzogsägmühle
lebend oder arbeitend

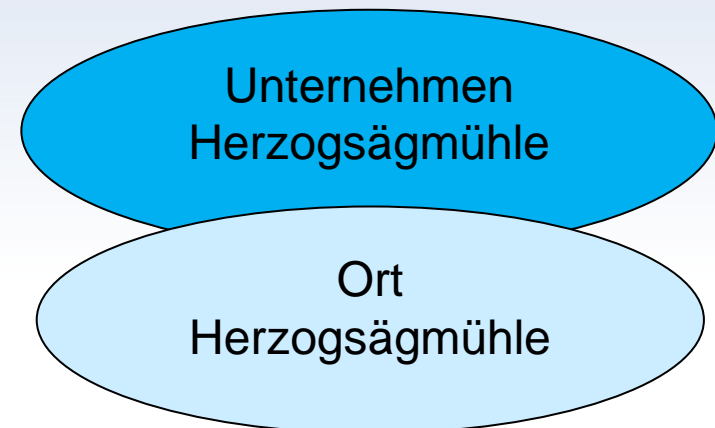
Informationsaustausch mit
Hilfeberechtigten

davon in Herzogsägmühle lebend oder
arbeitend

früher



heute



Was soll sich ändern?



- Belange des Dorfes Herzogsägmühle werden von dessen Bürgern vertreten
- Alle hier lebenden Bürgerinnen und Bürger sollen sich beteiligen
- Die Vereine sind einzubeziehen

Jährliche Bürgerversammlung
DORFVERSAMMLUNG



Bildung eines
DORFRATES

- Gewählte Bürgerinnen und Bürger
- Entsendete Vereinsvertreter
- Vertreter des Unternehmens
- Weitere Personen

§ 2 Der Dorfrat

- (1) Der Dorfrat besteht aus insgesamt elf Mitgliedern.
 - Vier Mitglieder aus den Herzogsägmühler Vereinen (derzeit Sportverein Herzogsägmühle e.V., Verein Dorfentwicklung und Landespflege Herzogsägmühle e.V., Förderverein der freiwilligen Werkfeuerwehr Herzogsägmühle und Fischerverein Herzogsägmühle). Die Mitglieder für den Dorfrat werden von den Vereinen entsandt. Hierbei müssen mindestens zwei der Vereinsmitglieder Herzogsägmühler Bürgerin oder Bürger sein.
 - Fünf Mitglieder aus der Bürgerschaft Herzogsägmühle, sowie
 - Zwei von der Unternehmensleitung entsandte Personen aus dem Unternehmen Herzogsägmühle. Hiervon muss eine Person Herzogsägmühler Bürgerin oder Bürger sein.
- (2) Der Dorfrat wird von der Dorfversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Nähere zur Wahl regelt § 3 dieser Ordnung.
- (3) Die Wiederwahl der Dorfratsmitglieder ist möglich.
- (4) Der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Dorfrats wird von den Mitgliedern des Dorfrats in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (5) Dorfratssitzungen finden in der Regel einmal im Monat statt. Die Einladung zu Dorfratssitzung erfolgt durch den/die Dorfratsvorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies verlangen.
- (6) Der Dorfrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Dorfrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Aufgabenwahrnehmung und Beteiligung des Dorfrates

- (1) Der Dorfrat berät und entscheidet Themen, die aus der Herzogsägmühler Bürgerschaft an ihn herangetragen werden.
- (2) Der Dorfrat berät und bestimmt bei Themen, die im Rahmen der Herzogsägmühler Unternehmensleitung diskutiert und entschieden werden, im nachstehenden Umfang mit.
- (3) Der Dorfrat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber der Herzogsägmühler Unternehmensleitung im Umfang der unten genannten Themen. Um die Teilhabe an den Beratungen und Entscheidungen zu ermöglichen, ist eine Informationspflicht der Unternehmensleitung gegenüber dem Dorfrat zwingend. Diese wird durch schriftliche Information über Protokolle umgesetzt.
- (4) In der Herzogsägmühler Unternehmensleitung hat der Direktor als Vorstand alleinige rechtsverbindliche Entscheidungsbefugnis. Er lässt sich beraten von der Konferenz der Bereichsleitenden, bzw. von der Leitungskonferenz. Vor diesem Hintergrund wird auch der Dorfrat in die Beratung des Direktors einbezogen.
Formen der Beteiligung sind die Mitberatung und Mitbestimmung.
- (1) Dies bedeutet, dass zu den unter (6) angeführten Themen der Dorfrat vom Direktor und der beratenden Herzogsägmühler Bereichsleiterkonferenz bzw. Leitungskonferenz verpflichtend gehört werden muss. Ein Meinungsbild des Dorfrates soll die Diskussion innerhalb der Geschäftsleitung erweitern.
Bei Entscheidungen der Herzogsägmühler Bereichsleiterkonferenz bzw. Leitungskonferenz zur Beratung des Direktors in den unten genannten Themenkreisen ist der Dorfrat mit zwei Stimmen zu beteiligen.
- (2) Themen, bei denen eine Mitbestimmung verpflichtend ist:
 - Entscheidungen den ÖPNV betreffend
 - Entscheidungen zur Gesundheitsver- und vorsorge im Dorf
 - Entscheidungen zu Kultur, Sport und Geschichtsarbeit im Dorf
 - Entscheidungen zu Umwelt- und Naturaktivitäten im Dorf
 - Entscheidungen bei Förderung der Gemeinschaft im Rahmen von Festen und anderen Aktivitäten, sowie bei Themen der Erwachsenenbildung
 - Entscheidungen der Sauberkeit und Ordnung im Dorf
 - Entscheidungen der Infrastruktur, v. a. Wohn- und Straßenbau im Dorf
 - Entscheidungen von Sicherheit und Verkehr im Ort

Wahl des Dorfrates:



DORFENTWICKLUNG
UND LANDESPFLEGE
HERZOGSÄGMÜHLE E.V.



- (1) Stimmberechtigt ist jede/r Herzogsägmühler Bürgerin und Bürger ab 16 Jahren. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Dorfversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Jede/r stimmberechtigte Bürgerin oder Bürger in Herzogsägmühle ist wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Die Wahl der 5 Personen aus der Herzogsägmühler Bürgerschaft für den Dorfrat ist eine geheime Wahl. Um auch nicht mobilen Herzogsägmühler Bürgerinnen und Bürgern die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen, wird ein „beweglicher Wahlvorstand“ angeboten. Wer an der Wahl des Dorfrates zum vorgegebenen Zeitpunkt nicht teilnehmen kann, muss dies schriftlich beim Vorsitzenden des Dorfrates oder beim Wahlvorstand spätestens 2 Tage vor der Wahl kundtun. Die Wahl kann dann kurz vor dem eigentlichen Wahltermin mittels des „beweglichen Wahlvorstandes“ erfolgen.
- (4) Für das Amt des Vertreters der Herzogsägmühler Bürgerschaft kann jede/r Herzogsägmühler Bürgerin oder Bürger ab 16 Jahren vorgeschlagen werden oder sich selbst vorschlagen. Der Vorschlag muss bis 14 Tage vor dem Wahltermin, unter Nennung des Namens, des Geburtsdatums und des Wohnorts beim Wahlvorstand eingetroffen sein. Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der zu wählenden Personen, aus dieser Liste wird im Rahmen der Dorfversammlung gewählt. Jede/r Herzogsägmühler Bürgerin oder Bürger hat 5 Stimmen, mit diesen 5 Stimmen können entweder bis zu 5 Personen mit je einer Stimme oder auch mittels Häufeln gewählt werden. Die 5 Personen mit den meisten Stimmen sind in den Dorfrat gewählt, die beiden folgenden Gewählten auf den Positionen sechs und sieben sind Nachrücker.